



Allein- und Einzelarbeitsplätze

kostenloses Webinar, auf Ihrem Laptop, PC, Tablet oder Smartphone

# ALLEIN- UND EINZELARBEITSPLÄTZE

09. Februar 2021 von 10:00 bis 11:00 Uhr

Herzlich Willkommen zum Webinar!

ALLES UNTERNEHMEN.




WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH

# Fragen?

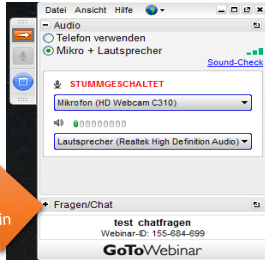
## Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein

1 Bedienpanel einblenden (Fragen und Audio-Fenster)



2

1) Klicken Sie auf das +  
2) Geben Sie bitte Ihre Frage ein



Geben Sie HIER Ihre Fragen ein



# Allein- und Einzelarbeitsplätze (WEBINAR)

Johannes Bachmair  
Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost  
Webinar, 9. Februar 2021

Gute Beratung  
Faire Kontrolle

# THEMENÜBERSICHT

- Was ist Alleinarbeit?
- Probleme im Zusammenhang mit Alleinarbeit
- Grundsätze für sichere Alleinarbeit
- Gesetzliche Vorschriften
- Evaluierung von Alleinarbeit

Alleinarbeit kommt in der heutigen Arbeitswelt weit häufiger vor, als gemeinhin angenommen. Denn nicht nur an mobilen Arbeitsplätzen, sondern auch im Handel und im Dienstleistungsbereich arbeiten viele Beschäftigte – zumindest außerhalb von Stoßzeiten – ohne Kollegen. Auch Corona-Sicherheitsmaßnahmen wie Homeoffice, geteilte Teams oder die Einführung von Kurzarbeit – führen dazu, dass immer mehr Mitarbeiter unbegleitet arbeiten und damit zu Alleinarbeitern werden.

Dieses Webinar vermittelt Ihnen gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG die Voraussetzungen, welche bei der Durchführung von Alleinarbeit und speziell Alleinarbeit mit erhöhter Unfallgefahr beachtet und umgesetzt werden müssen.

## ALLEINARBEIT oft auch als EINZELARBEIT bezeichnet:

### Tätigkeiten:

- von einer arbeitenden Person alleine
- ohne Anwesenheit weiterer Personen

### Grundsätzliche Unterscheidung in 2 Arten:

- Arbeiten an **abgelegenen Arbeitsplätzen** - geringe Gefahren, vergleichbar jenen bei Büroarbeit
- Arbeitsplätze mit **erhöhter Unfallgefahr** - Arbeitsplätze, bei denen bezogen auf die **spezifische Gefahr** eine **zeitlich verzögerte Hilfeleistung** während des Arbeitseinsatzes oder der Schicht ohne Folgeschäden möglich ist.

## Mögliche BEISPIELE für ALLEINARBEIT

- Arbeiten in automatisierten Produktionsabläufen
- Arbeiten an technischen Einrichtungen und Geräten im Sonderbetrieb, wie Instandhaltungs-, Reinigungs-, Wartungs- oder Kontrollarbeiten
- Arbeiten in Kraftwerken, Verbrennungs- und Kläranlagen sowie auf Deponien
- Kontrollgänge in ausgedehnten Anlagen oder bei Kontrollen in Betrieben während der Betriebsferien
- Überzeit-, Schicht-, Gleit-, Samstags- oder Sonntagsarbeit
- .....

## **HILFESTELLUNGEN und BROSCHÜREN zum Download:**

<https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstaetten-Arbeitsplaetze/Arbeitsplaetze/Alleinarbeitsplaetze.html>

- kurze und prägnante Übersicht zur Alleinarbeit
- eindeutigen Begriffsbestimmungen
- umfassenden Orientierungshilfen
- praxisorientierte Beispielsammlung

### **Alleinarbeitsplätze (AAP) - Sicherheitstechnische Grundlagen**

### **Alleinarbeitsplätze (AAP) - Beispielsammlung**



## PROBLEME der Alleinarbeitsthematik:

- **Sicherstellung der Hilfeleistung** inklusive Ersten Hilfe bei Unfällen oder Schadensfällen,
- Isolationsgefühl und Angst als mögliche **psychische Begleitbelastungen**,
- **höhere Stresswahrscheinlichkeit**, da allein arbeitende Personen bei außergewöhnlichen Ereignissen niemanden zur Unterstützung haben, womit die Tendenz physisch, intellektuell oder psychisch überfordert zu sein, steigt,
- Schaffung von **Akzeptanz** für die Verwendung von **Sicherungssystemen** (Personensicherungssystemen-PSS) bei allein arbeitenden Personen

## Grundsätzliche Aspekte zur Alleinarbeit

- Alleinarbeit soweit möglich vermeiden
- Manchmal aber notwendig (Notdienste) oder auch sinnvoll bei Tätigkeiten mit hoher Konzentration
- Sicherung steht immer im Vordergrund nicht die Überwachung
- Sicherungserfordernis:
  - vorhersehbare Verletzungen oder Schädigungen?
  - plötzliche Erkrankung, Angst?

## GRUNDSÄTZE für SICHERE Alleinarbeit

Alleinarbeit ist nur dann zulässig, wenn

- eine **zeitlich verzögerte Hilfeleistung** während des Arbeitseinsatzes oder der Schicht **ohne Folgeschäden** möglich ist,
- eine **rechtzeitige Hilfeleistung** durch geeignete organisatorische und/oder technische Sicherungsmaßnahmen **gewährleistet** ist sowie
- allein **arbeitende und sichernde** Personen ausreichend **informiert** und **unterwiesen** sind.

## Gesetzliche Rahmenbedingungen § 61 Abs. 6 ASchG

**„An Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen darf ein Arbeitnehmer nur allein beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung sichergestellt ist.“**

# Gesetzliche Rahmenbedingungen – Konkrete Bestimmungen

- **Aufsicht durch eine geeignete Person bei Arbeiten von Strickleitern** § 39 Abs. 6 AM-VO
- **Aufsicht bei Arbeiten in Betriebseinrichtungen, wie Behälter, Silos, Gruben, Schächte, Stollen etc.**  
§§ 59 Abs. 1 und 2, 60 Abs. 1 und 2 **AAV** oder §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 3 **BauV**, (Bei Gefahr durch Sauerstoffmangel oder durch gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe), § 6 Abs. 6 **VEXAT** (Bei Gefahr durch explosionsfähige Atmosphären).
- **Erforderlichenfalls fachkundige Aufsicht bei Lagerungen für das Errichten und Abtragen von Stapeln**  
§ 64 Abs. 5 **AAV**
- **Bei Druckluft- und Taucherarbeiten:** § 5 (fachkundige Aufsicht für Arbeiten in Druckluft), für Tacharbeiten ist eine fachkundige Aufsicht **und** ein Signalmann festgelegt:
  - § 30 Abs. 1 (Fachkundige Aufsicht),
  - § 32 (Signalmann) **Druckluft- und Taucherarbeitenverordnung.**
- **Arbeiten unter Spannung:**  
Wenn in innerbetrieblichen, nationalen bzw. internationalen Regelwerken die jeweilige Arbeitsmethode unter Spannung auf zwei oder mehrere Personen aufbaut (z.B. zweite Person zur Sicherstellung eines einzuhaltenden Abstandes), dann ist Arbeiten unter Spannung als Alleinarbeit nicht zulässig.
- **Arbeiten bei der Gewinnung mineralischer Rohstoffe**  
§ 13 Abs. 2 (Arbeiten in Flüssigkeitsbehältern, Bunkern, Sammelbehältern, etc.),  
§ 301 (Fernsprechverbindung zwischen Betrieb und Betriebskanzlei),  
§ 335 (Einmann-Belegung - Verständigung durch Zuruf muss möglich sein),  
§ 336 (Beaufsichtigung) **ABPV**

# Gesetzliche Rahmenbedingungen – Konkrete Bestimmungen

- **Sprengarbeiten** § 25 Abs. 1 Z 1 **SprengV** (Sprengarbeiten zur Lawinenauslösung dürfen nicht von einer Person allein durchgeführt werden).
- **Bauarbeiten** §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 3 **BauV** (Arbeiten in oder an sowie Einsteigen in Behältern, Silos, Schächten Gruben, Gräben, Künetten, Kanälen und Rohrleitungen).
- **Aufsicht oder geeignete Sicherungsmaßnahme für Alleinarbeit** § 5 Abs. 4 iVm  
§ 51 (Verbaumaßnahmen),  
§ 60 (Aufstellen und Abtragen von Gerüsten),  
§ 85 (Montagearbeiten),  
§ 87 (Arbeiten auf Dächern - Allgemeines, wobei für bestimmte Tätigkeiten nach Abs. 5 und 7 sowie für Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 60° jedenfalls ein zweiter Arbeitnehmer zur Sicherung eingesetzt werden muss),  
§ 106 (Wasserbauarbeiten - Allgemeines, wobei mit der Handhabung von Schutz und Rettungsausrüstungen unterwiesene Personen in ausreichender Zahl anwesend sein müssen),  
§ 108 (Bau- und Erhaltungsarbeiten bei Eisenbahnanlagen) und  
§ 130 (für Arbeiten mit Flüssiggas unter Erdgleiche, sofern die Aufsichtsperson die Schutzmaßnahmen schriftlich anzuordnen hat)  
sowie  
Abschnitt 13 (Untertagebauarbeiten),  
Abschnitt 16 (Abbrucharbeiten, bei denen eine schriftliche Abbrucharweisung erforderlich ist),  
Abschnitt 17 (für Arbeiten, für die Schutzmaßnahmen schriftlich anzuordnen sind),  
Abschnitt 18 (besondere Bauarbeiten) BauV.
- **Arbeiten an, über oder in Gewässern, die keine Bauarbeiten sind** § 72 Abs. 9 **AAV** (mit der Handhabung von Schutz und Rettungsausrüstungen unterwiesene Personen in ausreichender Zahl müssen anwesend sein).

## Gesetzliche Rahmenbedingungen – Konkrete Bestimmungen

- **Arbeiten von Jugendlichen nach KJBG und KJBG-VO, die nur unter Aufsicht durchgeführt werden dürfen** Schutzziel ist primär, dass die Aufsichtsperson jederzeit zum unverzüglichen Eingreifen bereitstehen muss, damit die Jugendlichen die Tätigkeiten sicher mit der nötigen Aufmerksamkeit unter Beachtung der erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen ausführen. Dabei ist sekundär vorausgesetzt, dass die Aufsichtsperson im Falle eines Unfalles des Jugendlichen die erforderliche Hilfeleistung einleiten kann.

Dies kann bestimmte Arbeiten betreffen:

§ 3 (mit gefährlichen Arbeitsstoffen),

§ 4 (unter physikalischen Einwirkungen),

§ 5 (unter psychischen und physischen Belastungen),

§ 6 (mit gefährlichen Arbeitsmitteln) oder

§ 7 (sonstige gefährliche und belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge) **KJBG-VO.**

## EVALUIERUNG von Alleinarbeit

Zur Bewertung von Alleinarbeit sind die jeweiligen **Rahmenbedingungen am Alleinarbeitsplatz** heranzuziehen, maßgeblich sind hier:

- Unfallgefahr – Risiko einen Unfall zu erleiden!
- Verletzungsausmaß – Schwere der Verletzung!
- Anwesenheitsgrad von anderen Personen und damit die Zeit bis zum Entdecken des Notfalles/Unfalles!

Daraus abgeleitet wird in der Evaluierung eine **maximale Zeitspanne** bis zur Hilfeleistung definiert.

Zur Einhaltung der maximalen Zeitspanne gibt es verschiedene Sicherungs- und Überwachungsmöglichkeiten, welche in der Evaluierung als Maßnahmen festzulegen sind.



## **EVALUIERUNG von Alleinarbeit – GRUNDSÄTZE**

Die **Gefahr** im Zusammenhang mit **vorhersehbarem Schaden** oder **vorhersehbarer Verletzung** feststellen:

- **geringe Gefahr**, vergleichbar jener bei Büroarbeit abgelegener Arbeitsplatz (z. B. auch Homeoffice)
- **erhöhte Gefahr**, Arbeitsplatz mit erhöhter Unfallgefahr zeitlich verzögerte Hilfeleistung zulässig
- **hohe Gefahr**, sofortige Hilfeleistung nötig (die maximale Zeitspanne bis zur Hilfeleistung beträgt nur wenige Minuten)  
**Alleinarbeit ist in diesem Fall nicht zulässig.**

## Feststellen des ANWESENHEITSGRADES anderer Personen

- zumindest eine andere Person hält sich selten oder kurzfristig im **Mobilitätsbereich** (innerhalb von ca. 5 min bzw. ca. 300 m) auf. D.h. bei geringer Gefahr liegt in diesen Fällen kein abgelegener Arbeitsplatz und somit keine Alleinarbeit vor.
- zumindest eine andere Person befindet sich in **Sicht** und **Rufweite**. Es liegt **keine Alleinarbeit** vor.
- zumindest eine andere Person befindet sich in bestimmten Intervallen in Sicht und Rufweite.  
Eine Intervallkontrolle kann dann als wirksame Sicherung von Alleinarbeitsplätzen angesehen werden, wenn die **maximale Zeitspanne** für die **Hilfeleistung** durch das **Intervall** eingehalten werden kann.

## **SICHERUNG bei ALLEINARBEIT daher erforderlich:**

- niemand bemerkt eine plötzliche Erkrankung oder einen Unfall,
- die erforderliche Hilfeleistung durch andere Personen ist nicht oder nur eingeschränkt gewährleistet,
- bei Verlust der Mobilitäts- oder Handlungsfähigkeit der allein arbeitenden Person kann diese selbst keine Hilfe herbeirufen, wenn kein geeignetes, der Situation entsprechendes Sicherungssystem gegeben ist.

## GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist es erforderlich, die Alleinarbeit hinsichtlich des Risikos zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt an Hand von:

- **Notfallwahrscheinlichkeit**
- **der möglichen Schwere der Gesundheitsbeeinträchtigungen (Gefährdungstufen)**
- **Zeit bis zum Beginn von Hilfsmaßnahmen (Akzeptierbare Zeitspanne)**

# NOTFALLWAHRSCHEINLICHKEIT

<b>Wahrscheinlichkeit eines Notfalls</b>	
<b>Gering</b>	Es sind grundsätzlich keine Notfälle zu erwarten, ein Notfall ist bisher kaum aufgetreten oder vorstellbar.
<b>Mäßig</b>	Erfahrungsgemäß sind Notfälle möglich. Unter ähnlichen Arbeitsbedingungen sind Notfälle gelegentlich aufgetreten.
<b>Hoch</b>	Es ist auch unter normalen Umständen mit Notfällen zu rechnen. Unter ähnlichen Arbeitsbedingungen sind Notfälle wiederholt aufgetreten.

# GEFÄHRDUNGSSTUFEN

Gefährdungsstufen	
<b>Gering</b>	<p>Gefährdungsfaktoren (siehe Tabelle 1), die bei der allein arbeitenden Person geringe Verletzungen bzw. geringe akute Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können.  <b>Die Person bleibt handlungsfähig</b></p>
<b>Erhöht</b>	<p>Gefährdungsfaktoren (siehe Tabelle 1), die bei der allein arbeitenden Person erhebliche Verletzungen bzw. erhebliche akute Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können.  <b>Im Notfall bleibt die Person eingeschränkt handlungsfähig.</b></p>
<b>Kritisch</b>	<p>Gefährdungsfaktoren (siehe Tabelle 1), die bei der allein arbeitenden Person besonders schwere Verletzungen bzw. besonders schwere akute Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können.  <b>Im Notfall ist die Person nicht mehr handlungsfähig.</b></p>

Quelle: DGUV 112-139; Tabelle 1 kann dort nachgelesen werden!

# MAXIMALE ZEITSPANNE (Richtwerte)

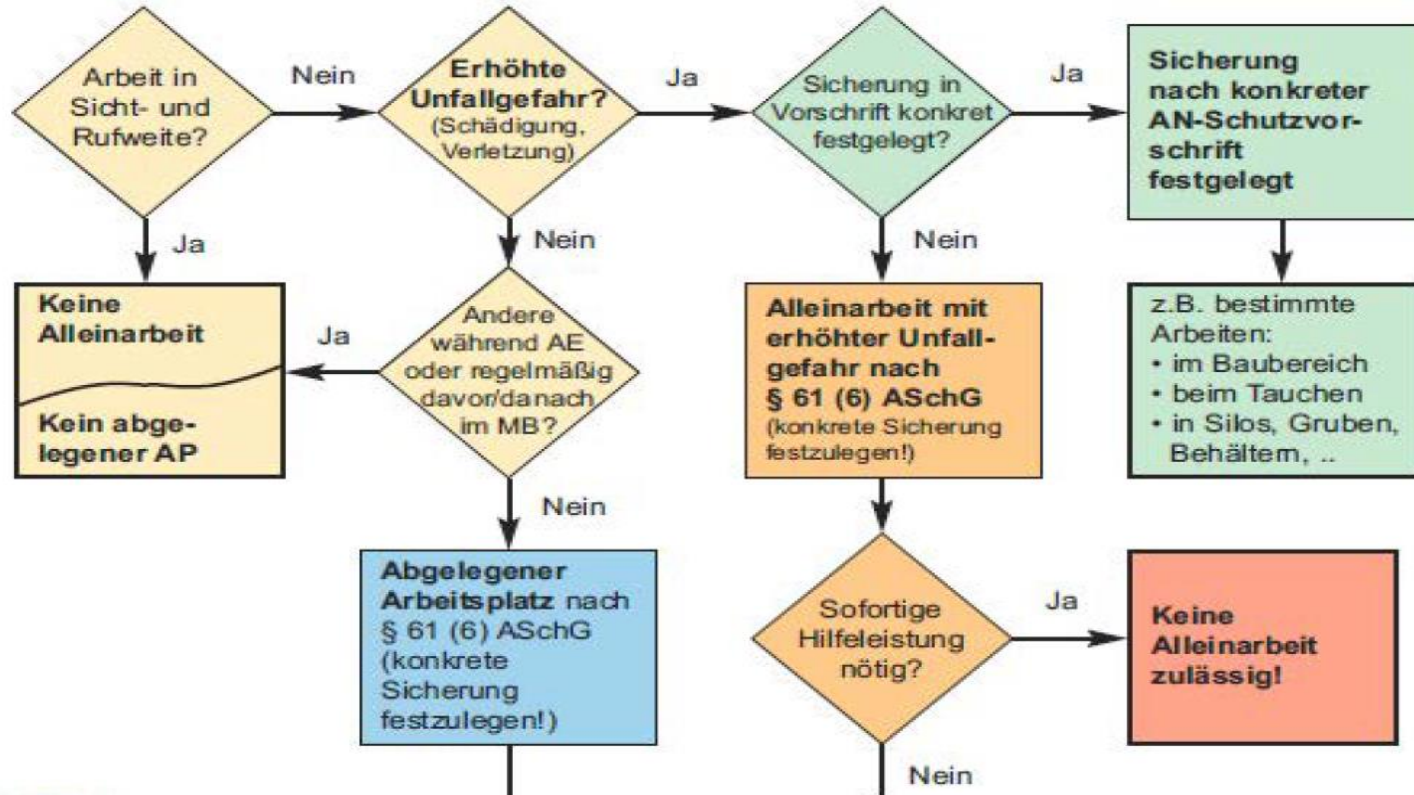
Maximale Zeitspanne bis zur Ersten Hilfe	Zustand der verunfallten Person	Mindestsicherungsmaßnahmen
<p><b>Null bis wenige Minuten</b> Erstickungsgefahr (Atmung durch Körperlage verhindert) nach Bewusstseinsverlust, z.B. wegen Einwirkung chemischer Stoffe auf den Körper oder Schlag auf den Kopf mit nachfolgender Gehirnerschütterung oder Gehirnverletzung. Erstickungsgefahr wegen Druck auf Brust, z.B. bei Verschüttung, Umkippen einer stehenden Platte oder Last, Einklemmt werden im Brustbereich. Kreislaufstillstand, Bewusstlosigkeit, fehlende Atmung wegen Elektrisierung (sofortige Beatmung und äußere Herzmassage nötig). Erstickungsgefahr wegen Sauerstoffmangels, z.B. durch Gasausbreitung oder Ertrinken. Arterielle Blutung aus großen Schlagadern, z.B. Schnittverletzung am Oberarm, Oberschenkel oder Hals.</p>	<p>Person ist weder mobil noch handlungsfähig. Person ist weder mobil noch handlungsfähig. Person ist weder mobil noch handlungsfähig. Person ist nicht oder nur sehr kurze Zeit mobil und handlungsfähig. Person ist nur sehr kurze Zeit mobil und handlungsfähig.</p>	<p><b>Keine Alleinarbeit erlaubt.</b> Selbst Personensicherungssysteme dauern für Hilfeleistung zu lange.</p>
<p><b>Bis etwa ¼ Stunde</b> Innere Blutungen wegen Bauch- oder Brustverletzungen durch einen stumpfen Gegenstand (Milz-/Leberriss), z.B. wegen Umkippen eines Gegenstandes oder eines Lagerteils, wegen Schlag durch eine auspendelnde Last. <b>Bis etwa ½ Stunde</b> Beckenbruch, Bruch der Wirbelsäule, z.B. wegen Sturz in die Tiefe.</p>	<p>Person ist nicht mehr mobil, evtl. noch beschränkt handlungsfähig. Person ist nicht mehr mobil, evtl. noch beschränkt handlungsfähig.</p>	<p>Mindestens ein willensunabhängiges PSS oder gleichwertiges individuelles Sicherungssystem erforderlich. Die zu alarmierende Person muss sich nahe genug am Alleinarbeitsplatz aufhalten</p>

# MAXIMALE ZEITSPANNE (Richtwerte)

Maximale Zeitspanne bis zur Ersten Hilfe	Zustand der verunfallten Person	Mindestsicherungsmaßnahmen
<p><b>Bis etwa 1 Stunde</b> Oberschenkelbruch, z.B. wegen Schlag durch mechanisch bewegten Gegenstand.</p>	<p>Person ist nicht mehr mobil, aber noch handlungsfähig</p>	<p>Mindestens Intervallkontrollen jede ½ Stunde oder ein willensabhängiges PSS oder gleichwertiges individuelles Sicherungssystem für Hilfe.</p>
<p><b>Bis etwa 2 Stunden</b> Gravierende Finger- oder Handverletzung, z.B. wegen Berührung mit schnell drehenden Werkzeugen.</p>	<p>Person bleibt mobil und handlungsfähig.</p>	<p>Mindestens Intervallkontrollen jede ½ Stunde oder auf vorher-sehbare Verletzung abgestimmtes willensabhängiges Melde- oder Alarmsystem im Mobilitätsbereich der allein arbeitenden Person.</p>
<p><b>Bis etwa 4 Stunden</b> Offener Unterschenkelbruch oder offener Armbruch, z.B. wegen Sturz auf einer Treppe, bedingt durch Witterungseinflüsse oder Mit-tragen von Gegenständen oder Lasten.</p> <p><b>Bis etwa 6 Stunden</b> Geschlossener Unterschenkel oder Armbruch, Brüche des Hand- oder Fußgelenks, Gelenk-verrenkungen, Rippenbrüche, Kopfschwarten-verletzungen, z.B. wegen Sturz auf ebenem Boden, bedingt durch Stolperstellen oder rutschigen Boden.</p>	<p>Person bleibt handlungsfähig, aber bei einer Beinverletzung nur beschränkt mobil. Person bleibt handlungsfähig, aber bei einer Beinverletzung nur beschränkt mobil.</p>	<p>Mindestens Intervallkontrolle alle 2 Stunden oder willensabhän-giges PSS oder gleichwertiges individuelles Sicherungssystem erforderlich.</p>
<p><b>Bis etwa 8 Stunden</b> Verstauchungen, Quetschungen an den Ex-tremitäten, Prellungen, z.B. wegen Fehltritt oder wegen Bewegung mechanischer Teile mit Energien. Abgelegene Arbeitsplätze (keine Unfallgefahr), plötzliche Erkrankung, psychische Belastung.</p>	<p>Person bleibt mobil und handlungsfähig. Es wird angenommen, dass Mobilität und Handlungsfähig-keit erhalten bleibt.</p>	<p>Mindestens Intervallkontrolle am Anfang und Ende des Arbeitsein-satzes oder der Schicht (8 h) oder insbesondere bei psychischer Be-lastung (Angst) willensabhän-giges Melde- oder Alarmsystem im Mobilitätsbereich der allein arbeitenden Person oder gleich-wertiges individuelles Sicherungs-system erforderlich.</p>



# VORGEHENSWEISE - ABLAUFSCHEMA



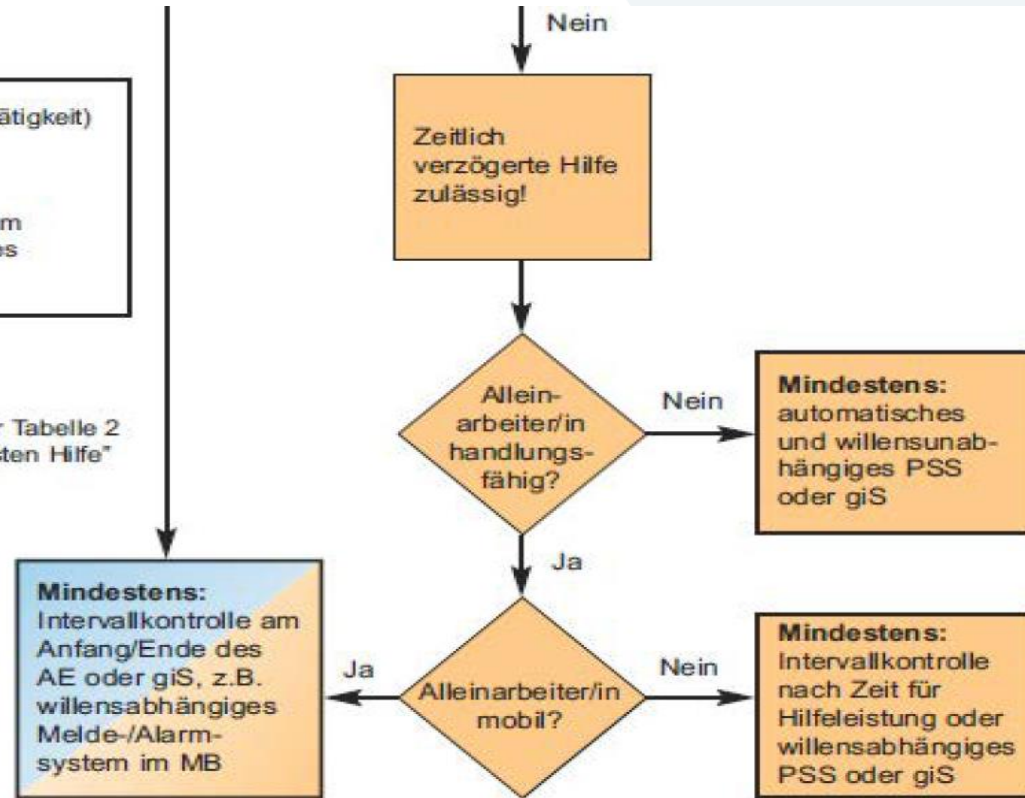
# VORGEHENSWEISE - ABLAUFSCHEMA

## Abkürzungen

**AE** ... Arbeitseinsatz (Schicht, Tätigkeit)  
**AP** ... Arbeitsplatz  
**AAP** ... Alleinarbeitsplatz  
**MB** ... Mobilitätsbereich  
**PSS** ... Personensicherungssystem  
**giS** ... gleichwertiges individuelles  
 Sicherungssystem

## Hinweis

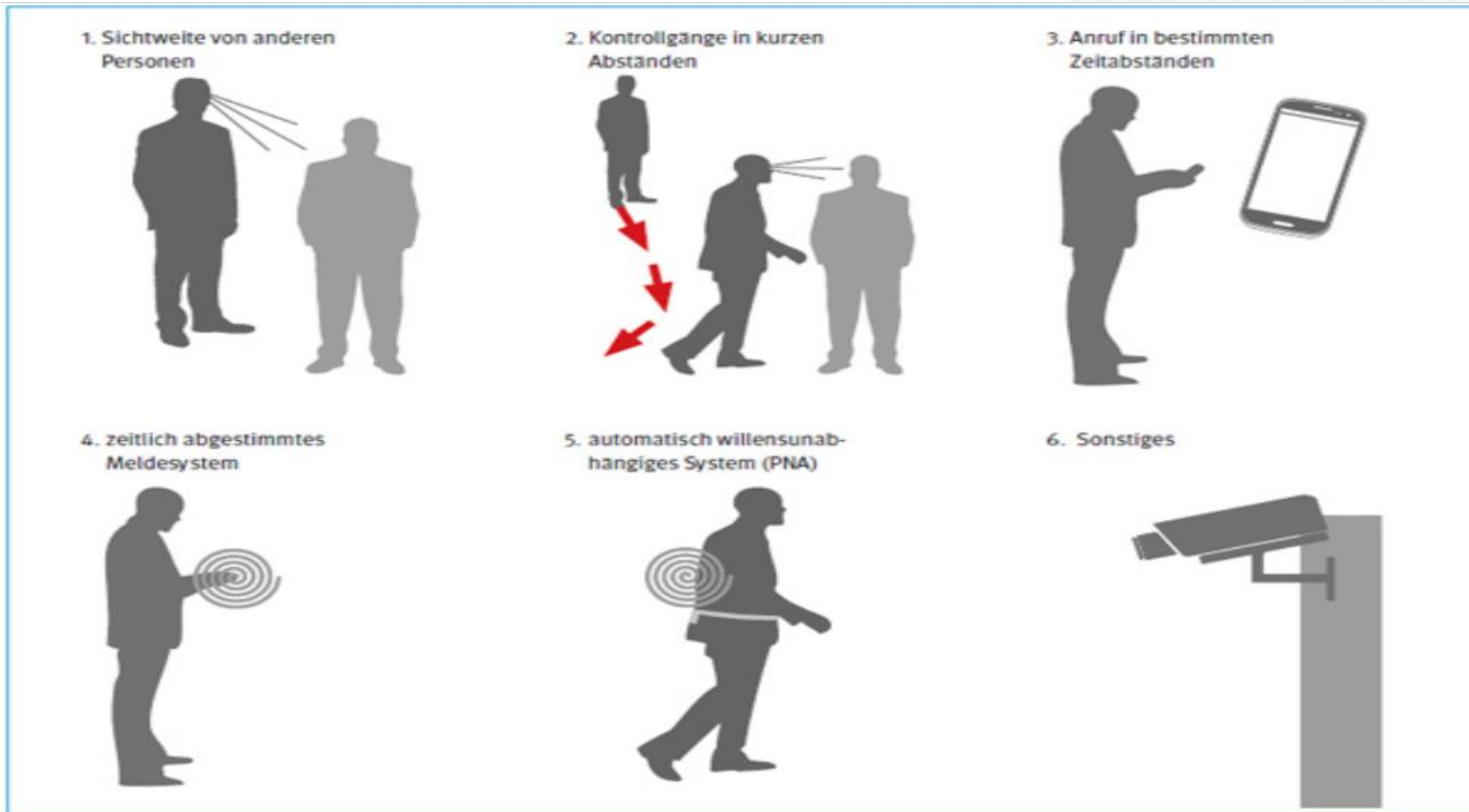
Konkrete Ausführungen zu  
 Mindestanforderungen sind in der Tabelle 2  
 "Maximale Zeitspanne bis zur Ersten Hilfe"  
 angeführt.



## **SICHERUNGSMASSNAHMEN – gesicherte Alleinarbeit**

- **Intervallkontrollen** - periodisch oder aperiodisch auf Arbeitsvorgang abgestimmt
- **willensabhängige Melde- oder Alarmsysteme** - im Mobilitätsbereich der allein arbeitenden Person
- **willensabhängige PSS** - personenbezogen (Handlungsfähigkeit muss, Mobilität muss nicht gegeben sein)
- **automatische und willensunabhängige PSS** - personenbezogen (mindestens, wenn die Handlungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist)
- **individuelle Sicherungssysteme** - Gleichwertigkeit zu anderen ermittelten Mindestsicherungssystemen.

# SICHERUNGSMASSNAHMEN – gesicherte Alleinarbeit



Maßnahme	Vorteil	Nachteil
<b>Sichtweite</b> Intervallkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unmittelbare Hilfeleistung</li> <li>• kostengünstig</li> <li>• hohe Akzeptanz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• oft praxisfremd, insbesondere wenn Tätigkeit der 2. Person viel Aufmerksamkeit verlangt</li> </ul>
<b>Kontrollgänge</b> Intervallkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gleichzeitige Produktionskontrolle</li> <li>• geeignet für weniger gefährdete Bereiche</li> <li>• Kommunikationsmöglichkeit für allein arbeitende Person</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• relativ lange Zwischenzeiten, dadurch verlängerte Zeit bis zur Hilfeleistung</li> <li>• wird oft nicht durchgeführt (Kontrollbuch erforderlich)</li> <li>• kann Arbeitsabläufe stören</li> </ul>
<b>Monitorsicherung</b> Intervallkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• es können mehrere AAP überwacht werden</li> <li>• Überwachung i.d.R. von Gleichgestellten, daher kaum Gefühl der Überwachung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eigene Überwachungsperson erforderlich</li> <li>• eigenes Überwachungssystem erforderlich</li> </ul>
<b>Telefonmeldesystem</b> Je nach Gestaltung - Intervallkontrolle oder - willentliches Melde- oder Alarmsystem oder - willentliches PSS	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kostengünstig, da Telefonnetz i.d.R. existiert</li> <li>• Anrufsystem i.d.R. mit Gleichgestellten, daher kaum Gefühl der Überwachung</li> <li>• automatische Anrufregistrierung möglich (Ersatz für Kontrollbuch)</li> <li>• Unfall bei Bewusstsein, sofortiger, willentlicher Hilfsanruf möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• relativ lange Zeit zur Hilfeleistung (abhängig von Vereinbarungen)</li> <li>• kann vergessen werden</li> <li>• kann Arbeitsabläufe stören</li> </ul>
<b>Sprechfunkmelde-system</b> Je nach Gestaltung - Intervallkontrolle oder - willentliches Melde- oder Alarmsystem oder - willentliches PSS	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ständige Kontaktaufnahme möglich</li> <li>• Unfall bei Bewusstsein, sofortiger, willentlicher Hilfsanruf möglich</li> <li>• hohe Akzeptanz</li> <li>• weitere Verwendungsmöglichkeiten, da nicht AAP-spezifisch</li> <li>• Zusatzausrüstung: mit Not-Ruftaste, Totmannschalter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funkschatten, -störungen</li> <li>• Unfall mit Bewusstlosigkeit eventl. lange Zeit bis zur Hilfeleistung (abhängig von Vereinbarungen)</li> <li>• wenn nicht spezielle Vereinbarungen (Anruf vor gefährlicher Tätigkeit) Zusatzausrüstung erforderlich</li> </ul>
<b>Automatische willensunabhängige PSS</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• willentliche und willensunabhängige Alarmauslösung möglich</li> <li>• Sofortalarm bei einem Unfall frühest mögliche Hilfeleistung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funkschatten, -störungen</li> <li>• hohe Anschaffungskosten</li> <li>• oft geringe Akzeptanz</li> <li>• bei ortsungebundenen AAP: Ortungsbereiche festlegen oder genau einzuhaltender Zeit-/Wegeplan notwendig</li> </ul>

Alarmarten - Kurzbeschreibung		
Willensabhängig	Willensunabhängig	
<p><b>Druckalarm</b></p> <p>Wird durch Drücken der Notsignaltaste am tragbaren Personen-Notsignalgerät ausgelöst, z.B. bei Erkennen einer Gefahr.</p>	<p><b>Lagealarm</b></p> <p>Wird automatisch durch Überschreitung eines bestimmten Neigungswinkels des Personen-Notsignalgerätes ausgelöst, z.B. bei Sturz.</p>	<p><b>Ruhealarm</b></p> <p>Wird automatisch durch Bewegungslosigkeit des Trägers ausgelöst, z.B. Schwächeanfall bei sitzender Tätigkeit; eingeklemmt in einer Tür.</p>
<p><b>Techn. Alarm</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Ausfall einer Sicherungskomponente</li> <li>• Unfall schädigt Person und Gerät</li> <li>• Mutwillige Zerstörung des Personen-Notsignalgerätes bei Überfall oder Sabotage</li> </ul>	<p><b>Zeitalarm</b></p> <p>Wird automatisch nach einer vorgegebenen Zeit durch das Ausbleiben der erforderlichen Quittingung durch den Träger ausgelöst.</p>	<p><b>Fluchalarm</b></p> <p>Wird automatisch durch hektische Bewegungen des Trägers ausgelöst, z.B. bei Flucht oder Kampfhandlung.</p>
	<p><b>Verlustalarm</b></p> <p>Wird automatisch durch Verlust des Personen-Notsignalgerätes ausgelöst, z.B. Entwendung bei Sabotage oder Überfall.</p>	<p><b>Gasalarm</b></p> <p>Wird automatisch durch Überschreitung einer bestimmten Gaskonzentration ausgelöst (externer Sensor), z.B. toxische Atmosphäre.</p>

## In der Beispielsammlung der AAP-Broschüre sind enthalten:

- Kontrollgänge in Arbeitsstätten
- Kontrollgänge außerhalb von Arbeitsstätten
- Arbeiten mit der Handkettensäge
- Arbeiten unter Spannung
- Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen
- Arbeiten auf Masten
- Arbeiten auf Dächern
- Arbeiten auf Leitern
- Arbeiten und Kontrollfahrt mit dem Wasserfahrzeug
- Arbeiten an, über oder in Gewässer
- Arbeiten an Rechenreinigungsmaschinen
- Arbeiten in oder an oder Befahren von Behältern, Silos, Schächten, Gruben etc.
- Tätigkeiten in Warten (Leitzentralen)

## Beschreibung der Tätigkeit

Arbeiten mit der Handkettensäge bei Wald- und Holzarbeiten. Ausführungsbedingungen bei diesen Arbeiten können sein:

- wegsames oder unwegsames Gelände zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
- gute oder schlechte Standbedingungen am Arbeitsplatz (ebenes oder unwegsames Gelände),
- gute Schnittbedingungen oder schlechte Schnittbedingungen bei verspanntem oder verworfenem Holz,
- gute oder schlechte Wetter-, Witterungs- oder Sichtverhältnisse.

## Ermittlung und Beurteilung der Gefahren

### Ermittlung

a. Trotz Verwendung der vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung (Schnittschutz an Füßen (Schuhe), Schienbein, Knie, Oberschenkel und erforderlichenfalls Schulter) sowie trotz ausreichender Information und Unterweisung sind arterielle Schnittverletzungen von großen Schlagadern bei der Durchführung der Tätigkeit am Arbeitsplatz bei schlechten Stand- oder Schnittbedingungen bzw. bei schlechten Wetter-, Witterungs- oder Sichtverhältnissen nicht auszuschließen.

b. Arterielle Schnittverletzungen von großen Schlagadern können bei Verwendung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, bei guten Stand- oder Schnittbedingungen bzw. guten Wetter-, Witterungs- oder Sichtverhältnissen in der Regel ausgeschlossen werden. D.h. bei der Gefahrenermittlung sind die Verhältnisse des Zuganges zum Arbeitsplatz zu berücksichtigen:

b1. Bei unwegsamem Gelände zum Erreichen des Arbeitsplatzes sind Sturz-, Stolper- und Rutschgefahren mit geschlossenen Knochenbrüchen nicht auszuschließen.

b2. Bei wegsamem Gelände sind Verstauchungen, Quetschungen und Prellungen der Extremitäten nicht auszuschließen.



## Beurteilung

a. Sind **arterielle Schnittverletzungen von großen Schlagadern** nicht auszuschließen, so beträgt die maximale Zeitspanne bis zur Ersten Hilfe nach Tabelle - maximale Zeitspanne bis zur Ersten Hilfe - Null bis wenige Minuten. D.h. arterielle Schnittverletzungen von großen Schlagadern sind in diesem Fall für die Beurteilung, ob Alleinarbeit durchgeführt werden kann oder nicht, bestimmend. **D.h. es liegt ein Arbeitsplatz mit erhöhter Unfallgefahr vor. Sofortige Hilfeleistung ist nötig. Die Person ist nur sehr kurze Zeit mobil und handlungsfähig. Alleinarbeit ist nicht zulässig!**

b. Arterielle Schnittverletzungen von großen Schlagadern sind auszuschließen. Damit verbleiben noch Gefahren durch unwegsames oder wegsames Gelände zum Erreichen des Arbeitsplatzes.

b1. Bei unwegsamem Gelände zum Erreichen des Arbeitsplatzes sind auch geschlossene Knochenbrüche nicht auszuschließen. **D.h. es liegt ein Arbeitsplatz mit erhöhter Unfallgefahr vor. Zeitlich verzögerte Erste Hilfe ist zulässig. Allein arbeitende Person bleibt handlungsfähig. Die Mobilität kann stark eingeschränkt sein.**

b2. Bei wegsamem Gelände zum Erreichen des Arbeitsplatzes sind Verstauchungen, Quetschungen und Prellungen der Extremitäten nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien keine erhöhte Unfallgefahr. **D.h. es liegt ein abgelegener Arbeitsplatz vor. Allein arbeitende Person bleibt handlungsfähig und ausreichend mobil.**

## Gesetzliche Regelung zur Alleinarbeit

§ 61 Abs. 6 ASchG

### Sicherungsmaßnahmen auf Grundlage der Beurteilung

a. Sichernde Person in Sicht- und Rufweite erforderlich.

b1. Mindestens Intervallkontrolle alle 2 Stunden oder willensabhängiges Personensicherungssystem oder gleichwertiges individuelles Sicherungssystem.

b2. Mindestens Intervallkontrolle am Anfang und Ende des Arbeitseinsatzes oder gleichwertiges individuelles Sicherungssystem, z.B. willensabhängiges Melde- oder Alarmsystem im Mobilitätsbereich der allein arbeitenden Person.

ung  
olle

**Bemerkungen**

Extreme Situationen mit Absturzgefahr in große Tiefen wurden zur Vereinfachung bei diesem Beispiel nicht angenommen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 KJBG-VO ist das Arbeiten mit Kettensägen für Jugendliche ungeachtet der Nennleistung verboten. Erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts nach 12 Monaten **unter Aufsicht**. Die Ausnahmen gelten für Kettensägen nur mit einer Ausstattung mit Antivibrationsgriffen und bei Verwendung von Antivibrationshandschuhen.

Gemäß Unfallstatistik sind Arbeiten mit Handkettensägen bei ungünstigem Arbeitsumfeld (unwegsames Gelände, schlechte Standbedingungen, Nässe (Wetter), verspanntes oder verworfenes Holz) als besonders gefährlich anzusehen. Dies hat unter anderem zur unterschiedlichen Beurteilung beigetragen.

Wenn persönliche Schutzausrüstung (Schnittschutz an Füßen (Schuhe), Schienbein, Knie, Oberschenkel und erforderlichenfalls Schulter) auf Grund von Schnittgeschwindigkeit und Kettenschliff keinen wirksamen Schutz gegen Schnittverletzungen bietet, ist Alleinarbeit mit Handkettensägen nicht zulässig.

An diesem Beispiel ist gut ersichtlich, wie komplex sich das Thema in der Beurteilung gestaltet. Trotz Berücksichtigung vieler Eventualitäten bleibt immer ein gewisses Restrisiko hinsichtlich Zeitspanne, welches nur durch Vermeidung von Alleinarbeit ausgeschlossen werden könnte.

## Befahren von Behältern, Silos, Schächten, Gruben etc.

### Beschreibung der Tätigkeit

Es wird davon ausgegangen, dass Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz umgesetzt sind.

a. Tätigkeiten, wie Befahren (Kontrollgänge) zum Ablesen von Messwerten an stationären Anzeigen mit Dokumentation, Aufnahmen von Sinneswahrnehmungen zur Situationsbeurteilung, wie Sicht-, Hör-, Riech- oder Fühlkontrollen) oder Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln oder Arbeitsverfahren, die selbst oder in engen Räumen eine zusätzliche Gefahr darstellen.

### Ermittlung und Beurteilung der Gefahren

#### Ermittlung

- a. Gefahren durch Sauerstoffmangel, gesundheitsgefährdende oder brennbare Arbeitsstoffe in den Betriebseinrichtungen oder durch Arbeitsvorgänge oder Arbeitsmittel in den Betriebseinrichtungen können ausgeschlossen werden.
- b. Gefahren durch Sauerstoffmangel, gesundheitsgefährdende oder brennbare Arbeitsstoffe in den Betriebseinrichtungen oder durch Arbeitsvorgänge oder Arbeitsmittel in den Betriebseinrichtungen können nicht ausgeschlossen werden.

#### Beurteilung

- a. Wenn ein Absturzsicherungssystem oder Rettungssystem zur Anwendung kommt, dass eine zweite Person erfordert, ist das Befahren oder die Tätigkeit alleine nicht zulässig.

**Ansonsten liegt jedenfalls ein abgelegener Arbeitsplatz vor.**

- b. In diesem Fall ist ex lege eine verpflichtende Aufsicht erforderlich.

**D.h. Alleinarbeit ist nicht zulässig.**

## Befahren von Behältern, Silos, Schächten, Gruben etc.

### Gesetzliche Regelung zur Alleinarbeit

a. § 61 Abs. 6 ASchG, abgelegener Arbeitsplatz

b. bei Gefahr durch Sauerstoffmangel oder gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe: § 59 Abs. 1 und 2 oder § 60 Abs. 1 und 2 AAV oder bei Bauarbeiten nach § 120 Abs. 2 BauV; bei Gefahr durch explosionsfähige Atmosphären: § 6 Abs. 6 VEXAT

### Sicherungsmaßnahmen auf Grundlage der Beurteilung

- a. Entweder Alleinarbeit nicht zulässig, falls eine zweite Person für das Absturzsicherungssystem oder Rettungssystem notwendig ist oder ansonsten mindestens Intervallkontrolle am Anfang und Ende des Arbeitseinsatzes oder gleichwertiges individuelles Sicherungssystem, z.B. willensabhängiges Melde- oder Alarmsystem im Mobilitätsbereich.
- b. Eine ständig anwesende Aufsichtsperson muss die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sicherstellen.

Befahren von Behältern und Gruben ist ein Thema das allgegenwärtig ist, z. B.:

- Abwasserwirtschaft, Kanaldienste, Klärwärter (Schächte)
- Wasserversorgung und Energiewirtschaft (Lagertanks, Lagerkeller,...)
- Kellerräume- und -gänge, Installationsgänge (Kontrollen)

Gute Beratung  
Faire Kontrolle

**Beschreibung der Tätigkeit**

Arbeiten auf Dächern sind Arbeiten, bei denen Arbeitnehmer/innen in Abhängigkeit der Umgebungsfaktoren bestimmten Gefährdungen ausgesetzt sind.

Umgebungsfaktoren sind die Höhe des Arbeitsplatzes gegenüber der Auftrefffläche, die Dachneigung, die Dacheindeckung und die Witterungsverhältnisse.

Zu den Gefährdungen zählen Sturz vom Dach, Sturz durch das Dach und Sturz durch eine Dachöffnung (z.B. Lichtkuppeln).

Zusätzliche Gefährdungen ergeben sich durch herabfallende Gegenstände oder Elektrisierung an Dachaufbauten (z.B. Niederspannungsfreileitung).

**Ermittlung und Beurteilung der Gefahren****Ermittlung**

Arbeiten auf Dächern werden unterteilt in

- a. Arbeiten auf Dächern bis zu einer Absturzhöhe von 3,0 m,
- b. Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20° und einer Absturzhöhe von über 3,0 m,
- c. Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 20° und einer Absturzhöhe von über 3,0 m,
- d. geringfügige Arbeiten, die nicht länger als einen Tag dauern bzw. Arbeiten am Dachsaum oder im Giebelbereich.

**Beurteilung**

a. Arbeiten auf Dächern bis zu einer Absturzhöhe von 3,0 m können von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmer/innen bei günstigen Witterungsverhältnissen allein durchgeführt werden (Alleinarbeit zulässig). Bei Arbeiten am Dachsaum bzw. bei Dachneigungen über 45° ist eine Alleinarbeit nur bei Verwendung entsprechender Sicherung (Anseilen) zulässig.

b. Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20° und einer Absturzhöhe von über 3,0 m sind nur bei Verwendung entsprechender Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen zulässig. Alleinarbeit zulässig.

c. Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 20° und einer Absturzhöhe von über 3,0 m sind nur bei Verwendung entsprechender Schutzeinrichtungen zulässig. Alleinarbeit zulässig.

d. Arbeiten auf Dächern, bei denen Arbeitnehmer/innen einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, dürfen von einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin allein nicht ausgeführt werden. Es muss zumindest ein/e zweite/r Arbeitnehmer/in zur Überwachung und Sicherung eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere bei geringfügigen Arbeiten, die nicht länger als einen Tag dauern, bei Arbeiten am Dachsaum oder im Giebelbereich und bei Arbeiten mit Dachdeckerstühlen.

## Gesetzliche Regelung zur Alleinarbeit

- a. § 61 Abs. 6 ASchG
- b. konkrete Regelung §§ 5 Abs. 4 und 87 BauV

## Sicherungsmaßnahmen auf Grundlage der Beurteilung

a-c) Mindestens Intervallkontrolle am Anfang und Ende des Arbeitseinsatzes oder gleichwertiges individuelles Sicherungssystem, z.B. willensabhängiges Melde- oder Alarmsystem im Mobilitätsbereich.

## Bemerkungen

Gemäß KJBG-VO dürfen Jugendliche auf Dächern unter 60° nur dann Arbeiten, wenn kollektive Schutzmaßnahmen vorhanden sind. Lehrlinge dürfen nach 12 Monaten Ausbildung mit PSA, unter Aufsicht arbeiten.

- Alleinarbeit ist gefährlich und trotzdem ist Alleinarbeit weit verbreitet.
- Fast jeder arbeitet das eine oder andere Mal alleine.
- Generell entspricht Alleinarbeit dem üblichen Lebensrisiko.
- Doch mit der Zunahme an Gefährdungen ändert sich das.
- Bei gefährlichen Tätigkeiten ist Alleinarbeit nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich oder generell ausgeschlossen.
- Abwägung des Risikos mit Wahrscheinlichkeit, Unfallschwere und maximaler Zeitspanne führen zu geeigneten technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen.
- Festlegung der Maßnahmen im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument.
- Unterweisung und Information sind für Verständnis und Akzeptanz unerlässlich.

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

## Weiterführende Informationen bzw. Quellennachweise

[https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstaetten-\\_\\_Arbeitsplaetze/Arbeitsplaetze/Alleinarbeitsplaetze.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstaetten-__Arbeitsplaetze/Arbeitsplaetze/Alleinarbeitsplaetze.html)

<https://www.eval.at/arbeitsplatzevaluierung/alleinarbeitsplaetze>

BGR 139 - Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen

[http://publikationen.dguv.de/dguv/udt\\_dguv\\_main.aspx?FDOCUID=25804](http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=25804)

(Beurteilung des Risikos nach der deutschen BG)

DGUV 212-139, DGUV 212-140

Beurteilungsmatrix der SUVA (Schweiz)

<https://www.suva.ch/de-CH/material/Dokumentationen/alleinarbeit-kann-gefaehrlich-sein-anleitung-fuer-arbeitgeber-und-sicherheitsb-44094d-40524-40524#sch-from-search#mark=alleinarbeit>

Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)

Johannes Bachmair

Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost

[Johannes.bachmair@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:Johannes.bachmair@arbeitsinspektion.gv.at)

Gute Beratung  
Faire Kontrolle





# FÖRDERANGEBOTE

UMWELTSERVICE - WKOÖ

09.02.2021

# FÖRDERANGEBOT



## BETRIEBSANLAGEN-COACHING

- Technisch-organisatorische Unterstützung von Unternehmen bei der Erstellung von Einreichunterlagen sowie im Verfahren zur Betriebsanlagengenehmigung (Beraterliste mit Hinweis einer Zusatzqualifikation).
- Erstellung eines Lärmprojekts ist nur in Kombination mit einer Gesamtberatung hinsichtlich einer Betriebsanlagengenehmigung möglich.
- 75 % des Beratungshonorars (ohne USt. und Reisekosten)
- **Maximal € 600,00**
- Untergrenze der förderbaren Beratungskosten beträgt € 800,00
- Für Klein- und Mittelbetriebe
- Diese Förderung wird aus Mittel der WKOÖ finanziert.



# FÖRDERANGEBOT



## RECHTLICHE VERTRETUNG VON KMU IN BETRIEBSANLAGEN-GENEHMIGUNGSVERFAHREN

- Rechtliche Unterstützung von KMU in einem Betriebsanlagengenehmigungsverfahren in einer Instanz einschließlich der damit typisch verbundenen rechtlichen Materien (insbesondere Baurecht-, Raumordnungs-, Wasserrecht) durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei. Die Vertretung ist in drei Stufen möglich.
- **1. Beratungsstunde durch RA kostenlos**
- **Stufe 2: 50 % v. Pauschalbetrag € 700,00 (= € 350,00)**
- **Stufe 3: (gegebenenfalls einschließlich Stufe 2): 50 % v. Pauschalbetrag € 1.980,00 (= € 990,00)**

Pauschalbetrag (exkl. MwSt., Barauslagen und Fahrtkosten)



# MERKBLÄTTER



## INFORMATIONSMATERIAL ZU UMWELTTHEMEN

- [Abfallwirtschaft](#)
- [Betriebsanlagen und sonstiges Umweltrecht](#)
- [Branchenspezifische Informationen](#)
- [Chemie](#)
- [Luftreinhaltung](#)
- [Wasserwirtschaft](#)
- [sonstige Umwelt- und Technikthemen](#)
- [Online-Checkliste zur Errichtung oder Änderung von Betriebsanlagen](#)
- [Einreichunterlagen - Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen](#)
- [Arbeitnehmerschutz](#)
- [Webinare](#)



# NORMENEINSICHT

## ÖNORMEN UND ÖNORMEN-ENTWÜRFE

- Das Umweltservice ist eine Außenstelle von [Austrian Standard plus GmbH](#).
- Einsichtnahme beim Umweltservice sowie in den Bezirksstellen möglich.
- **Kostenfreier Service**

# NEWSLETTER RECHTSVORSCHRIFTEN



## WISSEN WAS WICHTIG IST UND DEN ÜBERBLICK BEHALTEN !

Kurze, relevante Informationen zu neuen Vorschriften und Änderungen auf EU-, Bundes- oder Landes-Ebene samt weiterführenden Informationsquellen.

### 13 THEMEN:

Abfallwirtschaft ▪ Betriebsanlagen ▪ Chemikaliengesetz ▪ Energierecht ▪ Klimaschutz ▪ Luftreinhaltung ▪ Oö Baurecht ▪ Oö Naturschutz ▪ Sonst. Umweltrecht ▪ Technischer Arbeitnehmerschutz ▪ Umweltförderungen ▪ UVP Recht ▪ Wasserrecht ▪ Meldepflichten

### KOSTEN:

Erstes Thema EUR 50,00 /Jahr. Jedes zusätzliche Thema EUR 10,00 /Jahr

INFO UND ANMELDUNG: [www.wko.at/ooe/umweltservice\\_newsletter](http://www.wko.at/ooe/umweltservice_newsletter)



## FRAGEN

DI JÜRGEN NEUHOLD  
WKO OBERÖSTERREICH  
UMWELTSERVICE  
T 05-90909-3633


E [juergen.neuhold@wkoee.at](mailto:juergen.neuhold@wkoee.at)  
W <http://wko.at/ooe/service>

<http://wko.at/ooe/umweltservice>

# Fragen?

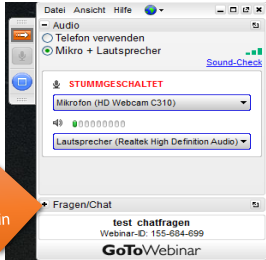
## Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein

1 Bedienpanel einblenden (Fragen und Audio-Fenster)



2

1) Klicken Sie auf das +  
2) Geben Sie bitte Ihre Frage ein



Geben Sie HIER Ihre Fragen ein





Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!

